Stadt Wolgast Der Bürgermeister Rechnungsprüfungsamt Sölvesborger Str. 2 17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 28. August 2023

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Wolgast

durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Ortsteile :Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier,

Schalense, Zarnitz

Bürgermeister : Herr Martin Schröter (ab 10/2022)

Herr Stefan Weigler (bis 10/2022)

Leiter/in FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023)

Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023)

Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)

Einwohnerzahl : 11.890 zum 31.12.2021

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 23.06.2023 bis 27.07.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahrs hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

28 | 08 | 2023 Seite 2 | 91

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2021 Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2021 Stadt Wolgast	2
Teilergebnisrechnung 2021 Stadt Wolgast	3
Teilfinanzrechnung 2021 Stadt Wolgast	4
Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12. Haushaltsjahr 2021	5
Anhang zur Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12.2021	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2021	9
Forderungsübersicht per 31.12.2021	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2021	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2021 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der	
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
ННЈ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

28 | 08 | 2023 Seite 3 | 91

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des "Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung" eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabschlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2021 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

28 | 08 | 2023 Seite 4 | 91

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der neue Bürgermeister, Herr Martin Schröter. An der Aufstellung des von der Stadt erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Stadt Wolgast vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der "Praxishilfe Jahresabschlussprüfung" in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung der Stadt Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

28 | 08 | 2023 Seite 5 | 91

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Stadt mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Stadt haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

28 | 08 | 2023 Seite 6 | 91

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen
 Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO-Doppik
- Arbeitsstand zum § 2b UStG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

28 | 08 | 2023 Seite 7 | 91

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nah §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

•	Erträge	=	284.707,21 €
---	---------	---	--------------

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

	laufenden Einzahlungen	=	262.539,63 €
•	laufenden Emzamungen	_	202.339,03 E

laufenden Auszahlungen 225.705,30 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 26.979,04 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 19.492,40 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Summe

•	des Anlagevermögens	=	525.276,82 €
•	des Umlaufvermögens	=	29.329.39 €

des Umlaufvermögens 29.329,39 €

der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten 120,36€

des Eigenkapitals 357.196,41 €

der Sonderposten 121.203,32 €

der Rückstellungen 15.114,34 € =

der Verbindlichkeiten 48.960,73 €

der passiven Rechnungsabgrenzungsposten 7.251,78 €

Seite 8 | 91

28 | 08 | 2023

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der von uns geprüften und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsund Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 23.06.2023 bis 27.07.2023 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2021 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der "Praxishilfe Jahresabschlussprüfung", in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2021 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen

28 | 08 | 2023 Seite 9 | 91

berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2021 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung: 11.06.2019 Haushaltssatzung: 24.02.2021 Geschäftsordnung: 13.05.2019

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Einwohner:
 Fläche:
 Bevölkerungsdichte:
 11.890 Einwohner
 61,73 km²
 192,61 EW/ km²

Die Stadt Wolgast ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Wolgast wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält den Weidehof als Betrieb gewerblicher Art und ist insofern körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Die Stadt führt so umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, sie ist Unternehmer

28 | 08 | 2023 Seite 10 | 91

i.S. von § 2 UStG.

Der Weidehof wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000769 geführt.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt
- Sozial- und Kulturausschuss
- Ortsteilvertretung Hohendorf

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Ausgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

28 | 08 | 2023 Seite 11 | 91

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Er enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul "Vermögensverwaltung" erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

28 | 08 | 2023 Seite 12 | 91

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

Zu beachtende Feststellung:

- Es ergaben sich vereinzelt Abweichungen zum landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan. Darüber hinaus erfolgten Beanstandungen zur Anlagenbuchhaltung in Bezug auf die (Rest-)Nutzungsdauer oder nachzuerfassenden Vermögensgegenständen. Die einzelnen Feststellungen wurden mit Tätigkeitsbericht vom 05.07.2023 dokumentiert. Sie überschreiten in Summe die Wesentlichkeitsgrenzen.

Die Beanstandungen werden mit der laufenden Verbuchung umgesetzt bzw. mit dem Jahresabschluss 2022 korrigiert. (B)

Feststellung:

Ausgleichsbeträge sind grundsätzlich dem SSV zuzurechnen und stellen daher weder Ertrag noch Aufwand in der Ergebnisrechnung des Kernhaushaltes dar. Darüber hinaus erfolgte zahlungsmäßig eine Verknüpfung mit den durchlaufenden Geldern. Hierfür sind jedoch lediglich die Bilanzkontenarten 179 und 379 vorgesehen. Eine Verbuchung in der Ergebnisrechnung führt somit zu einer unzulässigen Verlängerung. Im Ergebnis saldieren sich die Erträge und Aufwendungen auf null.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

28 | 08 | 2023 Seite 13 | 91

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. In 2016 und 2021 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2021 als Grundlage zur Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden entsprechend der Leistungen des Baubetriebshofes (Produkt 11403) für andere Produkte verbucht.

Ein weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist auch im Hinblick auf Gebührenkalkulationen für Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Überganszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte

28 | 08 | 2023 Seite 14 | 91

nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu wiederrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 19.12.2022 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung in 2019,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme eines externen Beraters,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o. g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen einen Beteiligungsbericht zu er-28 | 08 | 2023 S e i t e 15 | 91

stellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt (siehe Vorjahresfeststellungen).

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Feststellung:

Es erfolgte die Überschreitung der Verfügungsmitteln in Höhe von 86,00 €. Gemäß § 10
 GemHVO-Doppik dürfen diese Ansätze weder überschritten werden noch sind sie deckungsfähig und übertragbar.

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2021 wurde am 09.12.2020 durch die Stadtvertretung beschlossen.

Mit Haushaltsverfügung vom 18.02.2021 wurde der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.495.940 € genehmigt. Diese dürfen nicht als laufende Finanzierungsmittel für Investitionsvorhaben verwendet werden.

Des Weiteren erfolgte die Genehmigung der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe von 9.020.130 €. Diese dürfen nur eingegangen werden, sofern die Voraussetzungen nach § 17 nachgewiesen Abs. 2 GemHVO-Doppik vorliegen und wurden. Für Verpflichtungsermächtigungen für die Gesamtmaßnahme "Eigenanteile Fischerwiek" Einzelmaßnahmen "Zuwendungen an Dritte" und "Sanderbergplatz" sowie die Maßnahme Schule am Kirchplatz" ist eine gesonderte Genehmigung der unteren "Errichtung Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahmen "Sandbergplatz" und "Errichtung Schule am Kirchplatz" wurden mit Verfügungen vom 26.02.2021 und 30.03.2021 genehmigt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 25.02.2021 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 26.02.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

28 | 08 | 2023 Seite 16 | 91

Somit gelten bis dahin die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Zu beachtende Feststellung:

Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 20.233,33 €, insbesondere für Zuwendungen an Dritte, geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war.
 (B)

28 | 08 | 2023 Seite 17 | 91

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 109.698.503,66 €, einem Anlagevermögen von 106.079.669,34 € und einem Eigenkapital von 67.872.517,99 € ist von uns geprüft und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2021 zu überprüfen:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren.
- → Zum Jahresabschluss 2021 erfolgte keine Integration des Rechenschaftsberichts in den Anhang.
- Es ergaben sich Abweichungen vom landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan, die mit Tätigkeitsbericht vom 03.05.2023 im Einzelnen dokumentiert wurden. Die Beträge überschreiten in der Summe die Wesentlichkeitsgrenzen.
- → Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr relevant.
- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens "Historische Altstadt" wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten.
- → Auch zum Jahresabschluss 2021 erfolgte keine Spiegelung der Vermögenswerte der Städtebaulichen Sondervermögen "Historische Altstadt" und "Fischerwiek".
- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 4.214,86 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war.
 - Auskunftsgemäß wurde den Bürgermeister*innen der amtsangehörigen Gemeinden die haushaltsrechtswidrige Verfahrensweise seitens des Fachdienstes Finanzen explizit schriftlich mitgeteilt.
- → Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr relevant.

28 | 08 | 2023 Seite 18 | 91

Obwohl sich die Stadt Wolgast im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen unter den Bankgebühren verbucht (5.068,55 €) und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. (F)

→ Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten: Jahresabschluss 2019

- Von dem für den Ankauf von Müllsäcken in Rechnung gestellten Preis wird ein Unkostenbeitrag von 2,5 % in Abzug gebracht und mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Gemäß des Bruttoprinzips ist dieser Unkostenbeitrag als Ertrag und der volle Aufwand darzustellen. (F)
- → Eine Beachtung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022.
- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzips ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen.
- → Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung erfolgt im Jahresabschluss 2023.
- Für die Betreibung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Absatz 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen eingehalten werden.
- → Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Ein entsprechender Verwendungsnachweis wurde wiederholt erst nach Abforderung durch das 28 | 08 | 2023

Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 14.06.2023 erstellt.

- Vollstreckungsgebühren werden für konkrete "Dienstleistung" der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden.
 Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden.
- → Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist frühestens zum 01.01.2024 möglich. Dies ist zum 31.12.2023 in allen Mandanten des Amtes geplant.
- Der Zahlweg 20 weist einen negativen Betrag von -921.635,64 € aus. Dieser ist entsprechend auf der Passivseite als Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen.
- → Zum Jahresabschluss 2021 weist kein Zahlweg einen negativen Bestand aus

Jahresabschluss 2018

- Die Stadt erhielt Entschädigungen aus der Bestellung von Dienstbarkeiten auf städtischen Grundstücken in Höhe von 94,50 € und 500,40 €. Diese Entschädigungen sind unter den außerordentlichen Erträgen auszuweisen. Gleichzeitig erfolgt eine investive Einzahlung. Eine Verbuchung wurde hingegen unter den laufenden Konten 4419 und 6419 vorgenommen. (F)
- → Eine entsprechende Korrektur des Musters 5a wurde vorgenommen.
- Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2018 für einige Objekte der Stadt erfolgte im Dezember 2019. Eine Ausnahme von den besonderen Buchungsvorschriften der Wohnungsverwaltung ist nur dann möglich, wenn die Abrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes (31.05. des Folgejahres) erfolgt. Andernfalls sind die Betriebskostenvorauszahlungen als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zu verbuchen. Die abrechnungsfähigen Betriebskosten sind hingegen als unfertige Leistungen darzustellen. (F)
- → Die Nebenkostenabrechnung erfolgte weiterhin außerhalb des Werterhellungszeitraumes, sodass die besonderen Buchungsvorschriften zu beachten sind.
- Die ingenieurtechnischen Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Stadtstraßen oder anderen Instandhaltungsmaßnahmen, sofern nicht aktivierungspflichtig, sollten den Unterhaltungsaufwendungen (Konto 5233) zugeordnet werden.

Lediglich Aufwendungen für Machbarkeitsstudien, Konzepte o. ä. können unter dem Konto 5625

28 | 08 | 2023 Seite 20 | 91

verbleiben. (F)

→ Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen, wurde jedoch noch nicht vorgenommen.

Jahresabschluss 2015

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651).
- → Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

 Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Seitens der Verwaltung erfolgten Beschlussvorlagen ab 2021 (F)

- \rightarrow Eine entsprechende Information ist erfolgt.
- Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen eine Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dies ist erstmalig für die Abschlüsse 2019 in 2020 vorzunehmen.

Die Stadt Wolgast verfügt über Beteiligungen an der Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %), der Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %), der Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %) sowie der Innovative Energien GmbH (25,1 %).

Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt. Zukünftig ist auf die rechtzeitige Erstellung und Vorlage zu achten. (F)

→ Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde bisher nicht erstellt.

28 | 08 | 2023 Seite 21 | 91

- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lassan gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindekopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. (F)

- → Die Feststellung konnte in 2021 noch nicht umgesetzt werden.
- Für den Bau einer Bewässerungsanlage für den Rasensportplatz am Sportforum wurde dem Sportverein ein Zuschuss in Höhe von 22 T€ gewährt. Da es sich jedoch um eine Anlage der Stadt Wolgast handelt, fungiert der Sportverein als Beauftragter der Stadt. Dies ist insoweit bedenklich, da hier vergaberechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden.
- → Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2019

- Augenscheinlich wurden Personalaufwendungen der allgemeinen Schulverwaltung bei der Berechnung des Schullastenausgleichs berücksichtigt, da die Aufteilung auch auf Kostenstellen der konkreten Schule erfolgte. Die Kosten der Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen.
- → Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.
- Durch den Schulzweckverband Ückeritz wurden Aufwendungen für ehrenamtlich Tätigte bei der Erhebung des Schullastenausgleichs berücksichtigt. Die Kosten für die allgemeine Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu beringen. Die Erhebung ist demnach rechtswidrig. Künftig sollten etwaige Bescheide vor Auszahlung der Schulkostenbeiträge auf Richtigkeit geprüft werden.
- → Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.

28 | 08 | 2023 Seite 22 | 91

 Die Entgelte für Trink-, Abwasser und Energie im städtischen Hafen werden auf Grundlage eines Bescheides erhoben. Dies ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 KAG M-V bei privatrechtlichen Entgelten ausgeschlossen. Hier tritt anstelle des Leistungsbescheides die Zahlungsaufforderung.

(F)

→ Laut Auskunft der Verwaltung wird dies künftig beachtet.

<u>Jahresabschluss 2018</u>

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.
 - In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. (F)
- → Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen. Es wurden jedoch weiterhin Rechnungen erstellt.
- Für die Organisation von kulturellen Beiträgen im Rahmen des Hafenfestes Wolgast hat die Stadt Wolgast dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt. Die abgerechneten Aufwendungen konnten jedoch nicht nachvollzogen werden.

Es wurden entsprechende Rechnungen vorgelegt. Diese weichen jedoch wie folgt von den zu erstattenden Beträgen ab:

Eingangsrechnung	Erstattung	Differenz
500,00 €	400,00 €	-100,00 €
549,07 €	550,00 €	0,93 €
857,33 €	900,00 €	42,67 €
364,14 €	400,00 €	35,86 €
2.270,54 €	2.250,00 €	-20,54 €

Eine entsprechende Korrektur der Rechnungen gegenüber dem Veranstalter ist für 2021 vorgesehen. (F)

→ Die Rechnungen wurden in Ansprache mit dem Steuerberater korrigiert und an den Veranstalter verschickt. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt in 2023.

28 | 08 | 2023 Seite 23 | 91

Jahresabschluss 2017

 Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 € netto durch das Unternehmen zugesagt.

Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.

Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

(B)

→ Da durch den Sponsoring-Partner eine Beanspruchung der Vorsteuer vorgenommen wurde, wird die Umsatzsteuer durch die Stadt Wolgast ebenfalls abgeführt. Eine entsprechende Verbuchung und die Berücksichtigung in der Umsatzsteuererklärung erfolgt in 2023.

Jahresabschluss 2016

- Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind.
 Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten.
- → Eine entsprechende Rechnungskorrektur ist weiterhin offen. Mehrmalige Anfragen an das Finanzamt seitens der Verwaltung blieben erfolglos. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug. Der Sachverhalt befindet sich weiterhin in Klärung.

Jahresabschluss 2015

Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast 28 | 08 | 2023

ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor.

→ Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.

Jahresabschluss 2014

– Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). (F)

→ Auch in 2021 wurde der Baubetriebshof für Dritte tätig. Hieraus ergaben sich Erträge in Höhe von 5.175,41 €.

<u>Jahresabschluss 2012</u>

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:
 - Erschließungsbeitragssatzung (1998)
 - Straßenbaubeitragssatzung (2006)
 - Kleineinleitersatzung (2006)
 - Marktstandsgebührensatzung (2003)
 - Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)

28 | 08 | 2023 Seite 25 | 91

→ Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt. Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.

Mit Rundschreiben des Innenministeriums M-V vom 31.01.2023 wurde die Möglichkeit eröffnet Jahresabschlüsse für zwei Haushaltsjahre verbunden auf- und festzustellen ("Doppeljahresabschlüsse"). Unter der Voraussetzung, dass hierfür ein nach Haushaltsjahren getrennter zahlenmäßiger Nachweis erfolgt, bestehen rechtsaufsichtlich keine Bedenken.

Eine Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 erfolgt damit verbunden mit dem Jahresabschluss 2021.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Fristen wurden demnach nicht eingehalten.

28 | 08 | 2023 Seite 26 | 91

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2021 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2021		+/-
	€	%	€ %		€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.384.558,66	1,3	1.593.853,56	1,4	209.294,90
Sachanlagen	72.960.852,96	66,5	70.679.816,66	64,3	-2.281.036,30
Finanzanlagen	31.734.257,72	28,9	31.781.694,45	28,9	47.436,73
Längerfristige Forderungen	95.212,16	0,1	95.797,31	0,1	585,15
= Langfristig gebundenes Vermögen	106.174.881,50	96,8	104.151.161,98	94,7	-2.023.719,52
Vorräte	1.929.656,47	1,8	2.599.403,63	2,4	669.747,16
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.593.965,69	1,5	1.507.263,36	1,4	-86.702,33
Liquide Mittel	0,00	0,0	1.687.485,87	1,5	1.687.485,87
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.523.622,16	3,3	5.794.152,86	5,3	2.270.530,70
Bilanzsumme Aktiva	109.698.503,66	100,0	109.945.314,84	100,0	246.811,18
Passiva	,	Í	,		,
Allgemeine Kapitalrücklage	68.012.052,06	62,0	68.012.053,06	61,9	1,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	1.353.762,21	1,2	2.610.884,61	2,4	1.257.122,40
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	1.750.837,80	1,6	1.750.837,80
Ergebnisvortrag	-1.493.296,28	-1,4	-1.493.296,28	-1,4	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	558.802,33	0,5	558.802,33
= Eigenkapital	67.872.517,99	63,2	71.439.281,52	65,0	3.566.763,53
Sonderposten zum Anlagevermögen	24.712.293,72	22,5	24.240.664,35	22,0	-471.629,37
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	4.363.073,12	4,0	4.436.289,25	4,0	73.216,13
Längerfristige Verbindlichkeiten	6.744.573,30	6,1	5.105.996,26	4,6	-1.638.577,04
= Langfristig verfügbare Mittel	103.692.458,13	95,8	105.222.231,38	95,6	1.529.773,25
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.962.671,94	5,4	4.686.149,18	4,3	-1.276.522,76
Übrige kurzfristige Passiva	43.373,59	0,0	36.934,28	0,0	-6.439,31
= Kurzfristig verfügbare Mittel	6.006.045,53	5,4	4.723.083,46	4,3	-1.282.962,07
Bilanzsumme Passiva	109.698.503,66	100,0	109.945.314,84	100,0	246.811,18

28 | 08 | 2023 Seite 27 | 91

Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von 1.071.069,40 € (-125.864,26 €).

Die Besonderheit der Stadt als Träger der Einheitskasse ist zu berücksichtigen.

Die buchungsmäßigen Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinde aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde/ Stadt		31.12.2020	31.12.2021	+/-
			- in EUR -	
Amt Ar	n Peenestrom	45.795,78	65.222,64	19.426,86
Krumm	in	371.172,33	502.248,53	131.076,20
Sauzin		383.482,95	391.586,85	8.103,90
Zemitz		337.974,86	489.947,65	151.972,79
Lütow		397.187,36	527.716,16	130.528,80
Lassan		774.964,13	145.278,51	-629.685,62
Buggenhagen		10.605,58	68.696,43	58.090,85
Summe		2.321.182,99	2.190.696,77	-130.486,22
davon	Forderungen (-)	0,00	0,00	0,00
	Verbindlichkeiten (+)	2.321.182,99	2.190.696,77	-130.486,22

	31.12.2020	31.12.2021	Differenz
Zum Jahresabschluss waren als liquide Mittel			
der Einheitskasse Stadt ausgewiesen:	0,00	1.687.485,87	1.687.485,87
Verbindlichkeiten zur Sicherung der			
Zahlungsfähigkeit:	1.528.523,29	0,00	-1.528.523,29
als eigene liquide Mittel zuzurechnen:	-3.849.706,28	-503.210,90	3.346.495,38
Probe Summe Gemeinden	2.321.182.99	2.190.696.77	-130.486.22

Die **eigenen liquiden Mittel** der Stadt Wolgast belaufen sich unter Berücksichtigung der dargestellten kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden auf **-503.210,90** € (-3.849.706,28 €).

28 | 08 | 2023 Seite 28 | 91

Davon beziehen sich 570.427,33 € (523.910,08 €) auf die Kontobestände der Wohnungsverwalter, sodass der laufenden Haushaltsführung -1.073.638,23 € (-4.373.616,36 €) zuzurechnen sind.

Ohne die aus der Einheitskasse als Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisenden Beträge würde sich die Bilanzsumme auf 108.257.828,97 € (109.698.503,66 €) verringern.

Die prozentualen Nettoanteile würden sich wie folgt darstellen:

	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2021	
	€	%	€ %		€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.384.558,66	1,3	1.593.853,56	1,5	209.294,90
Sachanlagen	72.960.852,96	66,5	70.679.816,66	65,3	-2.281.036,30
Finanzanlagen	31.734.257,72	28,9	31.781.694,45	29,4	47.436,73
Längerfristige Forderungen	95.212,16	0,1	95.797,31	0,1	585,15
= Langfristig gebundenes Vermögen	106.174.881,50	96,8	104.151.161,98	96,3	-2.023.719,52
Vorräte	1.929.656,47	1,8	2.599.403,63	2,4	669.747,16
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.593.965,69	1,5	1.507.263,36	1.4	-86.702,33
				1,4	
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.523.622,16	3,3	4.106.666,99	3,8	583.044,83
Bilanzsumme Aktiva	109.698.503,66	100,0	108.257.828,97	100,0	-1.440.674,69
Passiva	60.012.072.06		50.012.052.05	(2.0	1.00
Allgemeine Kapitalrücklage	68.012.052,06	62,0	68.012.053,06	62,8	1,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	1.353.762,21	1,2	2.610.884,61	2,4	1.257.122,40
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	1.750.837,80	1,6	1.750.837,80
Ergebnisvortrag	-1.493.296,28	-1,4	-1.493.296,28	-1,4	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	558.802,33	0,5	558.802,33
= Eigenkapital	67.872.517,99	63,2	71.439.281,52	66,0	3.566.763,53
Sonderposten zum Anlagevermögen	24.712.293,72	22,5	24.240.664,35	22,4	-471.629,37
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	4.363.073,12	4,0	4.436.289,25	4,1	73.216,13
Längerfristige Verbindlichkeiten	6.744.573,30	6,1	5.105.996,26	4,7	-1.638.577,04
= Langfristig verfügbare Mittel	103.692.458,13	95,8	105.222.231,38	97,2	1.529.773,25
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.962.671,94	5,4	2.998.663,31	2,8	-2.964.008,63
Übrige kurzfristige Passiva	43.373,59	0,0	36.934,28	0,0	-6.439,31
= Kurzfristig verfügbare Mittel	6.006.045,53	5,4	3.035.597,59	2,8	-2.970.447,94
Bilanzsumme Passiva	109.698.503,66	100,0	108.257.828,97	100,0	-1.440.674,69

28 | 08 | 2023 Seite 29 | 91

<u>Liquidität 2. Grades</u> 49,46 % (26,33 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\label{eq:Liquiditaton} \text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Stadt Wolgast im Jahresabschluss 2021 nicht gegeben.

Der Gesamtbestand der <u>Verbindlichkeiten</u> verringerte sich um 4.602.585,67 € auf 8.104.659,57 € (12.707.245,24 €).

Die <u>Forderungen</u> reduzierten sich ebenfalls um 86.215,47 € auf nunmehr 1.578.988,33 € (1.665.203,80 €).

Entwicklung des Eigenkapitals

71.439.281,52 € (67.872.517,99 €)

Allgemeine Kapitalrücklage

68.012.053,06 € (68.012.052,06 €)

In 2021 erfolgten Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß §53a Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 1,00 € aus der Nacherfassung eines Sportgeräts der Großsporthalle.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen. Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 2.789.842,31 €.

In 2021 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklage

2.610.884,61 € (1.353.762,21 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die investiv gebundenen Anteile der Schlüsselzuweisungen sowie auf die Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben und die Infrastrukturpauschale, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen waren.

28 | 08 | 2023 Seite 30 | 91

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V war nicht erforderlich.

Es wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive	Übergangs-	Sonderhilfen,	Differenz AfA,	Entnahme zur	Restbetrag zur
	Schlüssel-	zuweisungen	Infrastruktur-	Auflösung	Reduzierung	Entnahme
	zuweisungen	für über-	pauschale	Sonderposten	Jahresfehl-	
		gemeindliche			betrag	
		Aufgaben				
			- in E	CUR -		
2012	250.713,67	886.176,14	-	1.521.444,84	451.726,16	685.163,65
2013	253.506,24	869.296,07	-	1.732.077,12	1.641.357,24	176.608,72
2014	280.186,26	872.555,42	0,00	1.818.531,93	1.329.350,40	0,00
2015	277.721,18	868.836,93	27.100,00	1.626.447,43	702.723,32	470.934,79
2016	141.416,06	862.120,72	58.726,44	1.432.612,25	824.753,13	708.444,88
2017	115.706,62	857.092,58	-	1.702.533,49	1.365.401,37	315.842,71
2018	276.334,08	852.490,95	-	1.341.943,44	1.341.943,44	102.724,30
2019	103.308,24	849.635,56	-	1.423.350,18	1.055.668,10	0,00
2020	194.633,25	570.640,21	531.947,79	1.387.931,78	509.651,00	787.570,25
2021	259.735,01	351.612,57	645.774,82	1.418.957,80	0,00	2.044.692,65
Gesamt	2.153.260,61	7.840.457,15	1.177.722,61	15.405.830,26	9.222.574,16	2.044.692,65

Nach den erfolgten Zuführungen und Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 2.044.692,65 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde in 2021 Gebrauch gemacht. Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenauflösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Seite 31 | 91

Hierfür stünden grundsätzlich noch 6.183.256,10 € zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -1.493.296,28 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2021 nicht.

28 | 08 | 2023

Die darüber hinaus ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

Finanzausgleichsrücklage

1.750.837,80 € (0,00 €)

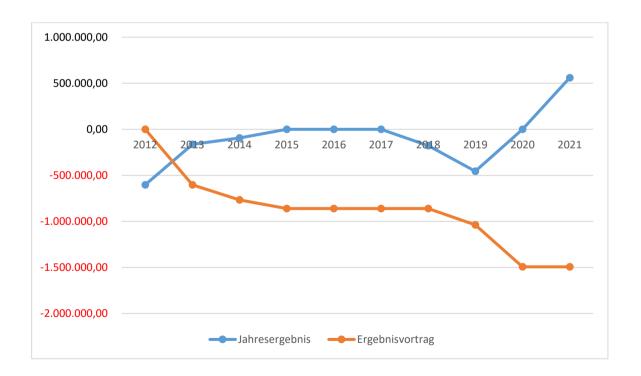
Gemäß § 37 Absatz 6 GemHVO-Doppik i. V. m. RZ 29.4 der VV haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 FAG M-V eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich (mehr als 30 % unter Berücksichtigung der Nivellierungshebesätze) übersteigt. Diese beläuft sich auf mindestens 60 % des übersteigenden Betrages, bei abundanten Gemeinden 30 % und ist spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

Dies war in 2021 aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge gegeben.

Ergebnisvortrag

-1.493.296,28 €(-1.493.296,28 €)

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Ergebnisvortrags ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



Jahresüberschuss/-fehlbetrag

558.802,33 €

(0,00€)

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende <u>Fehlbetrag</u> saldiert sich damit auf -934.493,95 €.

28 | 08 | 2023 Seite 32 | 91

Durch die Möglichkeit Rücklagenentnahmen in Höhe von 6.585.372,76 € kann ein Ausgleich des Ergebnisvortrags erreicht werden. Darüber hinaus stünden zur Deckung von künftig entstehenden Fehlbeträgen noch 5.650.878,81 € zur Verfügung.

Eigenkapitalquote 65,99 % (61,87 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

Eigenkapitalquote
$$1 = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug laut LRH im Mittelwert 35,12 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) 88,38 % (84,40 %)

$$Eigenkapitalquote 2 = \frac{(Eigenkapital + Sonderposten)}{Bilanzsumme} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung. Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

28 | 08 | 2023 Seite 33 | 91

Eigenkapitalveränderungsquote

101,55 %

(96,48 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$Eigenkapitalveränderungsquote = \frac{Eigenkapital~im~Jahresabschluss}{Eigenkapital~zum~Eröffnungsbilanzstichtag}*100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Dies ist hier nicht gegeben.

Laut Bericht des LRH 2021 sind die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten meist über 100 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV)

9.102,92 €/ **EW** (9.263,05 **€**/ **EW**)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote

96,12 % (96,70 %)

$$Anlagenintensität = \frac{Anlagevermögen}{Gesamtvermögen} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die Verminderung des Anlagevermögens in Höhe von

-2.024.304.67 €

(+577.829,45 €) von 106.079.669,34 € auf 104.055.364,67 € resultierte aus

Zugängen für

• Software, Lizenzen 13.607.70 €

• Eigenanteile Städtebauliche Sondervermögen 255.661,29 €

• Zerlegung Grundstück Mühlentrift 2.331,47 € 28 | 08 | 2023 S e i t e 34 | 91

•	Fahrradständer Heberleinschule	3.129,32 €	
•	Außenanlagen Alter Friedhof	7.494,89 €	
•	Zaun Friedhof Tannenkamp	4.985,39 €	
•	Restleistungen Von-Goethe-Straße	3.678,77 €	
•	Druck Fahrgastunterstand Baustraße	63,44 €	
•	Notebookwagen, Transport- und Lagerwagen	7.663,76 €	
•	Gabelstapler	25.168,50 €	
•	Rasentraktor	5.956,41 €	
•	Motorsäge	1.523,26 €	
•	Akkurucksack	1.649,85 €	
•	EDV-technische Ausstattung	25.892,81 €	
•	Hochdruckreiniger	4.297,86 €	
•	Hochleitstungsindustriesauger	1.496,82 €	
•	Trennschleifer STIHL TS 500i 350 D	1.439,20 €	
•	Rettungsplattform mit Markierung und Gleisfahrwerk	5.185,90 €	
•	Pressluftatmer DRÄGER	31.481,24 €	
•	Überlebensanzug VIKING	6.800,47 €	
•	Einbringung Grundstück SSV Fischerwiek	196,32 €	
•	anteilige Rücklagen Kommunaler Versorgungsverband	47.241,41 €	
•	Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	1.143.378,52 €	
•	Korrekturen zur Eröffnungsbilanz	1,00 €	+1.600.325,60 €

Minderungen ergaben sich durch

•	Ablauf Lizenz	1,00€	
•	Spiegelung Städtebauliches Sondervermögen Wolgast-Nord	d 14.891,18 €	
•	Umbuchungen in Umlaufvermögen		
	aufgrund Verkaufsabsicht	1.069.581,87 €	
•	Einbringung Grundstück SSV Fischerwiek	196,32 €	
•	Veräußerung von Vermögensgegenständen	2,00 €	
•	Inventurverlust/ -differenz	970,62€	
•	defekte Vermögensgegenstände	1,00€	
•	Verkauf Anteile Förder- und Entwicklungsgesellschaft	1,00€	
•	Abschreibungen	2.538.985,28 €	-3.624.630,27 €

28 | 08 | 2023 Seite 35 | 91

Die Entwicklung der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau per 31.12.2021 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2020	Zugang	Aktivierung	31.12.2021
	- in EUR -			
Brunnenbau/ Bewässerung				
Rasensportplatz	22.000,00	0,00	0,00	22.000,00
Motorrad- und Radanlehner	991,80	1.114,64	2.106,44	0,00
Park Bänke	2.018,40	1.094,54	3.112,94	0,00
Fußballplatz	0,00	11.111,23	11.111,23	0,00
Beachvolleyballplatz	0,00	6.088,61	6.088,61	0,00
Federwippe Delfin	496,95	0,00	0,00	496,95
Zweierschaukel	1.116,88	1.751,54	2.868,42	0,00
Premiumwippe	804,96	1.751,55	2.556,51	0,00
Klettergerüst	4.024,27	265,30	4.289,57	0,00
Mehrzweckboot Feuerwehr	0,00	1.521,68	0,00	1.521,68
3509 / 14 / 34 / 8	113,68	51.620,78	51.734,46	0,00
3509 / 14 / 35 / 2	113,68	75.107,81	75.221,49	0,00
Schulcampus	0,00	5.071,78	0,00	5.071,78
Wohnpark Wilhelmstraße	291.516,03	0,00	0,00	291.516,03
3509 / 14 / 34 / 7	0,00	25.751,86	25.751,86	0,00
3509 / 14 / 34 / 4	0,00	10.079,80	10.079,80	0,00
Inkommunalisierungsanträge Flur				
18, 19, 20 FS div.	90,00	0,00	0,00	90,00
3509 / 19 / 73 / 3	1.005,72	0,00	0,00	1.005,72
3509 / 11 / 15 / 8	579,47	0,00	0,00	579,47
3509 / 22 / 10 / 4	0,00	1.197,02	0,00	1.197,02
Urnenumrandung Achteck	0,00	6.336,51	6.336,51	0,00
Neugestaltung				
Erdreihenwahlgrabfeld	5.920,25	0,00	0,00	5.920,25
Sanierung technisches Rathaus	61.785,72	41.135,40	0,00	102.921,12
Tierpark	224.808,33	727.783,96	0,00	952.592,29
Sport- und Gemeindezentrum				
Hohendorf	32.943,53	0,00	0,00	32.943,53

28 | 08 | 2023 Seite 36 | 91

Bezeichnung	31.12.2020	Zugang	Aktivierung	31.12.2021
		- in I	EUR -	I
Neubau Empfangsgebäude/				
Funktionsgebäude	2.848,86	26.806,31	0,00	29.655,17
Feuerwehr Wolgast	13.364,46	0,00	0,00	13.364,46
Schulcampus	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00
Puschkinstraße	5.739,40	97.368,49	0,00	103.107,89
Fahrgastunterstand Baustraße	0,00	9.045,49	9.045,49	0,00
Am Fischmarkt 6. BA				
Wasserstraße und Dreilindengrund				
inkl. Schwarzer Weg	1.777.796,07	19.190,12	0,00	1.796.986,19
Ausbau Straße Am Speicher	5.916,56	13.774,97	0,00	19.691,53
Uferbefestigung	28.607,56	8.409,13	0,00	37.016,69
Hermannstraße	360.509,54	0,00	0,00	360.509,54
Summe	2.860.112,12	1.143.378,52	210.303,33	3.793.187,31

<u>Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 55.028.446,25 €</u> (55.811.079,89 €). Dies entspricht **77,03 %** (82,23 %) des Eigenkapitals.

<u>Reinvestitionsquote</u> 74,31 % (106,52 %)

 $Reinvestitions quote = \frac{Auszahlungen für Anlagevermögen}{Abschreibungen auf Anlagevermögen}*100$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werte unter 100 % bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Es handelt sich um einen jahresbezogenen Wert.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in M-V lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote 91,77 % (93,56 %)

28 | 08 | 2023 Seite 37 | 91

$$\label{eq:Anlagevermögen zum Jahresabschluss} Anlagenveränderungsquote = \frac{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}*100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 113.384.763,34 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 30.081.065,26 € auf nunmehr 24.240.664,35 € und sanken damit um 5.840.400,91 €, mithin 19,42 %. Es zeigt sich eine analoge Entwicklung, die auf gleichmäßige Abschreibungen und Sonderpostenauflösungen hinweist, sodass Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

<u>Infrastrukturquote</u> 27,54 % (28,75 %)

$$Infrastrukturquote = \frac{Infrastrukturverm\"{o}gen}{Bilanzsumme} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) 23,30 % (23,30 %)

$$Sonderpostenintensit \"{a}t = \frac{Sonderposten\ zum\ Anlageverm\"{o}gen}{Anlageverm\"{o}gen}*100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Verminderung in Höhe von

-471.629.37 €

(+25.451,26 €) von 24.712.293,72 € auf nunmehr 24240.664,35 € resultiert aus

28 | 08 | 2023 Seite 38 | 91

Zugängen für

• Förderung Fahrgastunterstände OT Hohendorf 15.300,41 €

• Sonderposten aus Anzahlungen 632.098,71 € +647.399,12 €

Minderungen erfolgten durch

• Inventurverlust/ -differenz 1,00 €

• Korrektur Fördermittel Tierpark 0,01 €

• Auflösungen 1.119.027,48 € -1.119.028,49 €

Die Entwicklung der Anzahlungen auf Sonderposten per 31.12.2021 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2020	Zugang	Passivierung	31.12.2021
		- in I	EUR -	
FM Bund Hermannstraße	141.685,27	0,00	0,00	141.685,27
Fördermittel Ausbau Tierpark	0,00	507.288,52	0,00	507.288,52
Zuwendungen BP 22 Wohnpark				
Wilhelmstraße	18.469,94	0,00	0,00	18.469,94
Pauschaler Ausgleich				
Straßenbaubeiträge	75.343,67	74.810,19	0,00	150.153,86
Anzahlungen auf SoPo Am				
Fischmarkt 6. BA	833.570,77	0,00	0,00	833.570,77
Zuschüsse Mehrzweckboot	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
FM Land Hermannstraße	141.685,27	0,00	0,00	141.685,27
Summe	1.210.754,92	632.098,71	0,00	1.842.853,63

Rückstellungsquote 2,79 % (2,72 %)

$$R\ddot{u}ckstellungsquote = \frac{R\ddot{u}ckstellungen}{Bilanzsumme}*100$$

Die Rückstellungen erhöhten sich in 2021 von 2.987.392,03 € um 35.475,79 € auf nunmehr 3.022.867,82 €. Sie umfassen die Pensions- und Beihilferückstellungen (davon amtsumlagefähig: 1.760.518,22 €)

Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen unter den Finanzanlagen ausgewiesene Rücklagen bei der Versorgungskasse in Höhe von 1.446.023,40 € (1.398.781,99 €) gegenüber.

28 | 08 | 2023 Seite 39 | 91

Die Nettobelastung aus den Rückstellungen entwickelte sich damit von 1.588.610,04 € aus dem Jahresabschluss 2020 auf nunmehr 1.576.844,42 € (-11.765,62 €).

Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnet sich eine Belastung der Stadt Wolgast in Höhe von 658.490,23 € (714.080,21 €).

<u>Forderungsquote</u> 1,89 % (2,01 %)

 $For derung squote = \frac{For derung en \ vor \ Wertberichtigung}{Gesamtverm\"{o}gen}*100$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen vor Wertberichtigung (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) erhöhte sich um 838.356,91 € (+49.898,18 €) auf nunmehr 2.141.954,07 € (2.201.474,21 €).

Durchschnittlicher Wertberichtigungssatz

27,51 % (24,36 %)

 $x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen}} * 100$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Stadt.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 562.965,74 € (536.270,41 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2020 stieg der Wert um 26.695,33 € (+1.254,43 €).

Neue Wertberichtigungen wurden in Höhe von $49.074,40 \in (34.980,01 \in)$ gebildet. Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von $11.577,08 \in (12.187,46 \in)$. Abgänge u. a. aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen wurden in Höhe von $28.667,50 \in (26.760,94 \in)$ vorgenommen, davon auf bereits wertberichtigte Forderungen $10.800,43 \in (21.538,12 \in)$.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung. 28 | 08 | 2023 S e i t e 40 | 91

Verschuldungsgrad 11,34 % (18,72 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an. Da Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, lediglich ein bestimmtes Risiko einer Zahlung abbilden, wurden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$Verschuldungsgrad = \frac{Fremdkapital}{Eigenkapital} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Stadt mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung

681,64 €/ EW (1.073,25 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut DESTATIS liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2021: 4.431 €/ EW (Flächenländer Ost: 3.455 €/ EW, Flächenländer West: 5.228 €/ EW).

Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von $6.211.600,57 \in (7.268.830,96 \in)$. Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von $1.057.230,39 \in$. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **522,42** \in (613,92 \in).

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Wert der Investitionskredite betrug laut DESTATIS in 2021 in M-V 798 €/ EW (Flächenländer Ost: 546 €/ EW, Flächenländer West: 1.269 €/ EW).

28 | 08 | 2023 Seite 41 | 91

Die Stadt Wolgast hält außerhalb ihres Kernhaushaltes Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %),
- Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %),
- Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %),
- Innovative Energien GmbH (25,1 %),

deren anteilige Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss 2021 in Höhe von insgesamt 44.240.883,04 € (46.366.376,62 €) aufgrund der Höhe der Beteiligung zuzurechnen sind. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von 3.720,85 €/ EW (3.916,08 €/ EW).

Die Stadt ist des Weiteren an der Energie Vorpommern GmbH sowie an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast) beteiligt, deren Verbindlichkeiten aufgrund der Höhe der Beteiligung aber auch durch die Vielzahl der Beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten der beteiligten Unternehmen sind **4.402,48** €/ EW (4.989,33 €) als Gesamtverschuldung in Vergleich zu setzen.

Der Wert ist als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen.

<u>Kreditquote</u> 5,74 % (6,63 %)

 $Kreditquote = \frac{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}{Bilanzsumme} * 100$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019. Hierbei bleiben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad der Stadt 9,40 % (16,38 %).

Durchschnittliche Schuldentilgungsdauer 5,88 Jahre (7,01 Jahre)

28 | 08 | 2023 Seite 42 | 91

Investitionskredite

 $x = \frac{1}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggf. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner 104,41 €/ EW (105,89 €/ EW)

 $x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in M-V 2021 auf 124 €/ EW.

In 2021 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 1.241.464,71 € (1.253.794,26 €).

Der Kapitaldienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Stadt mit 5,50 % (5,64 %) der laufenden Auszahlungen, tragen aber insbesondere aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,70 % (0,87 %) (Zinsaufwandsquote).

Kassenkredite pro Einwohner: 42,32 € (325,14 €)

nominal: 503.210,90 € (3.849.706,28 €)

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in MV pro Kopf 2019: 145 € (Flächenländer Ost: 143 €, finanzschwache Flächenländer West: 569 €) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

28 | 08 | 2023 Seite 43 | 91

Der genehmigte Kassenkreditrahmen der Stadt in Höhe von 6.495.940 € wurde damit nicht überschritten.

Zinsen für Kassenkredite mussten nicht aufgebracht werden.

Kurzfristige Verbindlichkeitenquote

0,46 % (3,51 %)

$$x = \frac{\text{Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2021 119 € pro Einwohner verbürgt.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 16.503,87 € (16.503,87 €) ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

Konto	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	+/-
		- in EUR -		
17910000	Vorschussgelder	80,00	14,69	-65,31
17910001	Vorschüsse	12.248,27	0,00	-12.248,27
17911000	Vorschussgelder	2.872,80	2.872,80	0,00
	Ungeklärte			
17920001	Zahlungsvorgänge AA 902	91,57	0,00	-91,57
	Forderungen aus			
17932100	Umsatzsteuerabrechnung	990,43	1.725,92	735,49
	Vorsteuer im Folgejahr			
17934100	abziehbar - Ktotyp SO	220,80	192,38	-28,42
Summe	•	16.503,87	4.805,79	-11.698,08

28 | 08 | 2023 Seite 44 | 91

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 366.866,25 € (406.963,45 €) dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

Konto	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	+/-
			- in EUR -	
37921000	Kautionen (WV)	2.342,60	2.342,78	0,18
	Teuhänderische Gelder - für			
37910002	Kfz Um- und Abmeldungen	252,90	0,00	-252,90
37910009	Amtshilfeersuchen	1.599,14	674,23	-924,91
	Treuhänd. Geklder - WoWi			
	Immo Fischerstraße 18, VE			
37910018	313	19.017,54	18.186,08	-831,46
37910022	Sicherheitseinbehalte Kasse	61.048,11	11.452,02	-49.596,09
37910050	Wohngeld	2.640,99	428,00	-2.212,99
	Treuhänderische Gelder für			
	Abführ. Ausgleichsbeträge an			
37911000	die BauBeCon	152,10	0,00	-152,10
37920016	Kautionen für Schlüssel EGZ	1.555,34	1.606,34	51,00
	Inanspruchnahme von			
37930000	Bürgschaften	64.147,60	64.147,60	0,00
37950000	ungeklärte Zahlungsvorgänge	1.007,94	687,70	-320,24
	ungeklärte Zahlungsvorgänge			
37950001	AA 901	4.118,79	21.916,50	17.797,71
	ungeklärte Zahlungseingänge			
37951000	aus Wohnungsverwaltung	181.265,19	181.265,19	0,00
	Verbindlichkeiten aus			
37962100	Umsatzsteuerabrechnung	308,85	0,00	-308,85
37971000	Lohnsteuer	66.966,36	63.659,81	-3.306,55
	Spenden vor Annahme nach			
37991000	§ 44 Absatz 4 KV M-V	500,00	500,00	0,00
	Sonstige Verbindlichkeiten			
37621000	ggü. Mitarbeitern (Kasse)	40,00	0,00	-40,00
Summe		406.963,45	366.866,25	-40.097,20

Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und 28 | 08 | 2023 S e i t e 45 | 91

Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 28,69 €, die aus der Abrechnung der Umsatzsteuer für den BgA Weidehof resultiert. Im Rahmen der Umsatzsteuerabrechnung kann es zu Differenzen im Bereich der durchlaufenden Gelder kommen, insbesondere dann, wenn Rechnungslegung und Zahlung auseinanderfallen. Diese Differenzen werden nicht weiter beanstandet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive 24.072,34 € (23.974,05 €)

Passive 1.450.355,71 € (1.419.054,68 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen zur Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Januar 2022 gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Übergangsregelung des § 63 i. V. m. § 36 Absatz 1 GemHVO-Doppik bereits die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

Prognose

Die Vermögenslage konnte insgesamt stabil gehalten werden.

Risiken bestehen lediglich aufgrund des weiterhin sehr hohen Anteils an nicht abschreibungsfähigem Anlagevermögen am Eigenkapital. Dieser sollte in Folgejahren weiter gesenkt werden.

28 | 08 | 2023 Seite 46 | 91

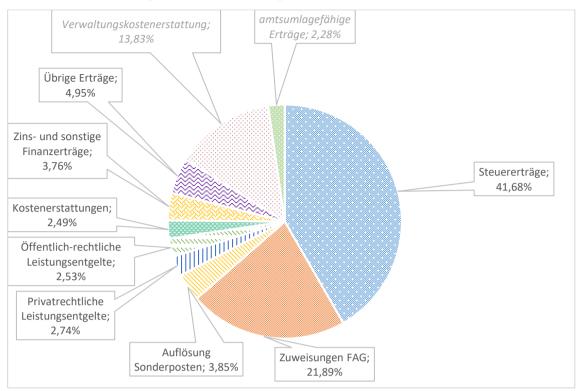
4.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

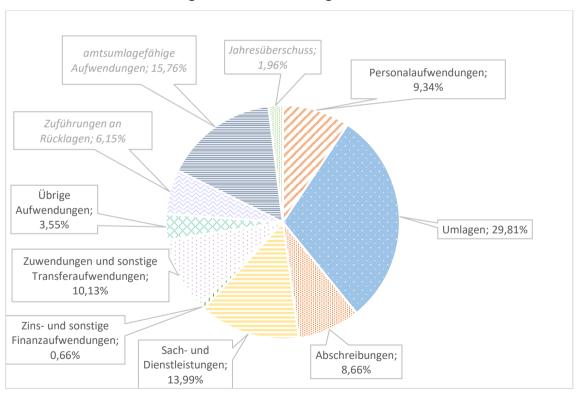
	Ergebnis		Gesamtermächtig	ungen	
	2021		2021		+/-
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	11.865.227,30	41,7	9.458.140,00	36,8	2.407.087,30
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige					
Tranfererträge	8.496.395,34	29,8	7.971.000,00	31,0	525.395,34
Privat- und öffentlich-rechtliche					
Leistungsentgelte	1.499.125,98	5,3	1.468.650,00	5,7	30.475,98
Kostenerstattungen und -umlagen	4.647.682,37	16,3	4.890.650,00	19,0	-242.967,63
Zins- und sonstige Finanzerträge	1.070.992,45	3,8	767.880,00	3,0	0,00
Übrige Erträge	891.297,98	3,1	1.149.250,00	4,5	-257.952,02
Summe der Erträge	28.470.721,42	100,0	25.705.570,00	100,0	2.462.038,97
Personalaufwendungen	6.303.092,25	22,1	6.745.870,00	26,2	-442.777,75
Aufwendungen für Sach- und					
Dienstleistungen	3.981.862,09	14,0	5.092.725,69	19,8	-1.110.863,60
Abschreibungen	2.538.985,28	8,9	2.347.710,00	9,1	191.275,28
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige					
Tranferaufwendungen	11.371.430,14	39,9	11.514.570,00	44,8	-143.139,86
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	187.312,26	0,7	202.830,00	0,8	-15.517,74
Übrige Aufwendungen	1.778.399,27	6,2	2.100.046,17	8,2	-321.646,90
Summe der Aufwendungen	26.161.081,29	91,8	28.003.751,86	108,9	-1.842.670,57
Jahresergebnis (vor					
Rücklagendotierung)	2.309.640,13	8,1	-2.298.181,86	-8,9	4.304.709,54
Veränderung der allgemeinen					
Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen					
Kapitalrücklage	0,00	0,0	1.015.990,00	4,0	-1.015.990,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	-1.750.837,80	-6,1	0,00	0,0	-1.750.837,80
Jahresergebnis (nach					
Rücklagendotierung)	558.802,33	2,0	-1.282.191,86	-4,9	1.537.881,74

28 | 08 | 2023 Seite 47 | 91

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



28 | 08 | 2023 Seite 48 | 91

Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -1.493.296,28 €.

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von -1.203.860 € (-2.213.440 €) gerechnet. Hinzu kamen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 78.331,86 €. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit planmäßig nicht erreicht.

Im Jahresergebnis wurden 2.309.640,13 € (-2.394.929,55 €) vor Rücklagenentnahmen ausgewiesen. Aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge waren der Finanzausgleichsrücklage gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik 1.750.837,80 € zuzuführen.

Das auszuweisende Jahresergebnis reduzierte sich damit auf 558.802,33 € (-454.749,77 €).

Zusammen mit dem Ergebnisvortrag saldiert sich der Gesamtfehlbetrag auf -934.493,95 €.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls nicht ausgeglichen.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 4.607.821,99 € (+665.440,46 €).

Zu diesem Ergebnis haben insbesondere Mehrerträge aus Steuern in Höhe von 2.407.087,30 €, Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 525.395,34 € sowie Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 463.007,41 €, der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.110.863,60 € und der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 321.646,90 € geführt.

28 | 08 | 2023 Seite 49 | 91

Die Ergebnisrechnung der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom gemäß § 148 KV M-V, beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen, welche die Berechnung der Amtsumlage des Amtes Am Peenestrom betreffen, als auch ausschließlich der Stadt zuzurechnende Beträge. Der unmittelbare Vergleich mit anderen Städten dieser Größenordnung ist damit erschwert, ebenso können Vergleiche zu anderen Ämtern mit herkömmlicher Struktur nur erschwert gezogen werden. Daher sind für eine ordnungsgemäße Analyse die amtsumlagefähigen Erträge und Aufwendungen herauszurechnen. Es ergeben sich demnach folgende Nettowerte:

	Ergebnis 2021		Gesamtermächtigu 2021	ingen	+/-
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	11.865.227,30	49,7	9.458.140,00	36,8	2.407.087,30
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige					
Tranfererträge	8.496.395,34	35,6	7.971.000,00	31,0	525.395,34
amtsumlagefähige Auflösung der Sonderposten	-23.025,67	-0,1			
Privat- und öffentlich-rechtliche					
Leistungsentgelte	1.499.125,98	6,3	1.468.650,00	5,7	30.475,98
Kostenerstattungen und -umlagen	4.647.682,37	19,5	4.890.650,00	19,0	-242.967,63
Verwaltungskostenerstattung vom Amt	-3.937.753,11	-16,5			
Zins- und sonstige Finanzerträge	1.070.992,45	4,5	767.880,00	3,0	303.112,45
Übrige Erträge	891.297,98	3,7	1.149.250,00	4,5	-257.952,02
sonstige amtsumlagefähige Erträge	-627.113,03	-2,6			
Summe der Erträge	23.882.829,61	100,0	25.705.570,00	100,0	2.765.151,42
Personalaufwendungen	6.303.092,25	26,4	6.745.870,00	26,2	-442.777,75
amtsumlagefähige	,		,		,
Personalaufwendungen	-3.644.191,25	-15,3			
Aufwendungen für Sach- und		,			
Dienstleistungen	3.981.862,09	16,7	5.092.725,69	19,8	-1.110.863,60
Abschreibungen	2.538.985,28	10,6	2.347.710,00	9,1	191.275,28
amtsumlagefähige Abschreibungen	-74.648,62	-0,3			
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige		•	ľ		
Tranferaufwendungen	11.371.430,14	47,6	11.514.570,00	44,8	-143.139,86
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	187.312,26	0,8	202.830,00	0,8	-15.517,74
Übrige Aufwendungen	1.778.399,27	7,4	2.100.046,17	8,2	-321.646,90
sonstige amtsumlagefähige					
Aufwendungen	-767.144,59	-3,2			
Summe der Aufwendungen	21.675.096,83	93,9	28.003.751,86	108,9	-1.842.670,57
Jahresergebnis (vor			[
Rücklagendotierung)	2.207.732,78	9,2	-2.298.181,86	-8,9	4.607.821,99
Veränderung der allgemeinen					
Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen	0,00	0.0	1.015.990,00	4.0	-1.015.990,00
Kapitalrücklage		0,0		4,0	
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	-1.750.837,80	-7,3	0,00	0,0	-1.750.837,80
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	456.894,98	1,9	-1.282.191,86	-4,9	1.840.994,19

28 | 08 | 2023 Seite 50 | 91

Die folgenden Kennzahlen beziehen sich auf diese Nettowerte.

Steuerquote 47,13 % (44,12 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Stadtanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$Steuerquote = \frac{Erträge aus Steuern}{Summe der Erträge} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Erträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2021 in MV mit 28,8 % ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,6 %, finanzschwache Flächenländer West: 40,5 %). Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge mit ein.

Steuerertrag nominal: 11.256.151,31 € (8.067.882,53 €)

pro Einwohner: 946,69 € (681,41 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2021 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 893 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.328 und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 977 €.

Die Steuerkraft der Stadt Wolgast liegt damit in 2021 über dem Durchschnitt.

Die Stadt Wolgast hat 2021 238,58 € (224,94 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 524,28 € (248,26 €) pro Einwohner Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2021 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

28 | 08 | 2023 Seite 51 | 91

	Hebesätze lt.	Nivellierung 2021 auf	geschätzte Nivellierung
	Haushaltssatzung der	Basis 2018	2024 auf Basis 2020 ab
	Gemeinde		2022
Grundsteuer A	320 v. H.	323 v. H.	335-340 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.	427 v. H.	435-439 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.	381 v. H.	389-391 v. H.

Die durch das FAG für 2021 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2022.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 12 bis 15 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 8 bis 12 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 8 bis 10 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %-	Grundsteuer B	+ 20 %-	Gewerbesteuer	+ 20 %-
		Punkte		Punkte		Punkte
Unter 1.000 EW	329	349	386	406	339	359
1.000 – 3.000 EW	341	361	389	409	351	371

28 | 08 | 2023 Seite 52 | 91

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %-	Grundsteuer B	+ 20 %-	Gewerbesteuer	+ 20 %-
		Punkte		Punkte		Punkte
3.000 – 5.000 EW	332	352	391	411	343	363
5.000 – 10.000 EW	316	336	399	419	367	387
10.000 – 20.000 EW	333	353	388	408	361	381
Nivellierungssatz für	323		427		381	
Berechnung						
Umlagen/SZW						

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuereinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Es müssen festgestellte Jahresabschlüsse bis 2021 und aufgestellte Jahresabschlüsse für 2022 bis zur Antragstellung am 01.09.2023 vorliegen.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2022.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuerausfälle wurden Kompensationsleistungen unter den Zuweisungen im Konto 4132 in Höhe von 1.132.700,00 € (998.767,00 €) gewährt, die Bestandteil der künftig zu berechnenden Umlagen und Schlüsselzuweisungen sind, jedoch nicht unter den Steuererträgen ausgewiesen werden. Tatsächliche Gewerbesteuermindereinnahmen entstanden nicht. Dieser Betrag wird sich nicht verstetigen.

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag. Zur Haushaltssicherung ist eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Zusätzlich besteht ein negativer Saldo der laufenden Rechnung. Um die Möglichkeiten des § 27 FAG ausschöpfen zu können, ist die gesetzlich geforderte Anpassung der Hebesätze, ggf. auch mit einer Überschreitung von 20 % zwingend notwendig.

28 | 08 | 2023 Seite 53 | 91

Die Stadt ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln nominal: **6.233.640,35** € (4.671.198,00 €)

pro Einwohner: 524,28 € (394,53 €)

Anteil an den Erträgen: 26,10 % (25,55 %)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2021 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.726 € pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.429 €, Finanzschwache Flächenländer West: 1.519).

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen die Stadt regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren wurde seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet.

Die Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben werden nur noch als investive Zahlungen gewährt und können der laufenden Rechnung zugewiesen werden. In den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind nunmehr Bedarfsansätze hierfür berücksichtigt, sodass zentrale Orte hier höhere einwohnergewichtete Sätze erhalten.

In 2021/2022 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben in Höhe von 470.613,66 € (451.116,16 €) sowie Gewinnausschüttungen und Dividenden in Höhe von 811.736,64 € (788.334,83 €) erzielt werden. Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 24.544,57 € (23.914,81 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Aus der Wohnungsverwaltung wurde ein <u>Überschuss</u> in Höhe von 35.747,08 € (-29.370,80 €) erwirtschaftet.

28 | 08 | 2023 Seite 54 | 91

Trotz dieser zusätzlichen Erträge war ein Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke somit nicht decken.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	nominal:	720.212,70 €	(639.254,23 €)

pro Einwohner: 60,57 € (53,99 €)

Steigerung seit 2012: 10,61 % (-1,82 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2021 liegen lediglich Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 162 €, 182 € in den Flächenländern West und 203 € in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 % (bis 2020: 8,7 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge 10,63 % (14,02 %)

$$Aufwandsdeckungsgrad = \frac{Summe \ der \ Erträge}{Summe \ der \ Aufwendungen} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

28 | 08 | 2023 Seite 55 | 91

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier auch jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen meist Werte über 100 % auf.

Umlagendeckungsquote

35,54 % (45,77 %)

$$\label{eq:Umlagendeckungsquote} Umlagendeckungsquote = \frac{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}{Summe der Erträge}*100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlage die laufenden Erträge bindet und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von $110.910,72 \in (52.285,09 \in)$, mithin $9,33 \in (4,42 \in)$ pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von $1.596.986,22 \in (1.556.450,77 \in)$, mithin $134,31 \in (131,46 \in)$ pro Einwohner, sowie der durch die Stadt Wolgast zu tragende Zuschussbedarf der Schulen in Höhe von $1.231.750,93 \in (1.134.693,21 \in)$, mithin $103,60 \in (95,84 \in)$ pro Einwohner, die zu einer **Gesamtquote von 47,85 %** (60,77 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

28 | 08 | 2023 Seite 56 | 91

Personalaufwandsquote

brutto 29,08 % (28,59 %)

netto 12,14 % (13,00 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$Personalaufwandsquote = \frac{gesamte\ Personalaufwendungen}{Gesamtaufwendungen}*100$$

In der Stadt Wolgast werden insgesamt 126 Mitarbeiter, davon 6 Beamte und 120 Arbeitnehmer, beschäftigt (115,050 VBE). Abzüglich der amtsumlagefähigen Mitarbeiter sind der Stadt Wolgast etwa 48,045 VBE zuzurechnen.

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Stadt sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Der ausgewiesene Bruttobetrag bezieht sich auf den gesamten Personalbestand der Stadt Wolgast inklusive des amtsumlagefähigen Anteils sowie auf die Aufwendungen für Gremien und ehrenamtlich Tätige.

Der Nettowert bezieht sich hingegen lediglich auf die der Stadt Wolgast zuzuordnenden Aufwendungen.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 6.303.092,25 € (5.994.374,38 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 530,12 € (506,28 €) pro Einwohner.

Die lediglich der Stadt Wolgast zuzurechnenden Personalaufwendungen belaufen sich auf 2.632.171,32 € (2.694.471,28 €) bzw. 221,38 € (227,57 €) pro Einwohner.

Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten $84.439,99 \in (74.190,00 \in)$, mithin $7,10 \in (6,27 \in)$ pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2021 in MV 755 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 886 €/ EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 902 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

28 | 08 | 2023 Seite 57 | 91

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten laut Stellenplan beträgt: 9,68 VzÄ/ 1.000 EW

Die gesamte kommunale Ebene beschäftigte in 2021 in M-V 13,7 VzÄ/ 1.000 EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 14,3 VzÄ/ 1.000 EW und 17,2 VzÄ/ 1.000 EW in den Flächenländern Ost.

Sach- und Dienstleistungsquote

18,37 % (16,87 %)

 $Sach- und \ Dienstleistungsquote = \frac{Aufwendungen \ für \ Sach- \ und \ Dienstleistungen}{Summe \ der \ Aufwendungen} * 100$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 3.981.862,09 € (3.496.848,42 €), mithin 334,89 € (295,34 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden 2021 pro Einwohner 543 €, entsprechend 18,82 % der Aufwendungen in MV verausgabt.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen

11,71 % (12,37 %)

Abschreibungsquote 2,35 % (2,34 %)

 $Abschreibungsquote = \frac{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}{Bilanzsumme} * 100$

<u>Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer</u> (brutto)

28,47 Jahre (28,99 Jahre)

 $x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$

28 | 08 | 2023 Seite 58 | 91

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote

44,07 % (44,39 %)

$$Abschreibungslastquote = \frac{Erträge \ aus \ der \ Auflösung \ von \ Sonderposten}{Abschreibungen \ auf \ das \ Anlagevermögen} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2021 ergaben sich folgende freiwillige Leistungen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
11100.44243000	Erstattung Jubiläen	-1.350,00 €	-1.350,00 €
11100.52420000	Essenskosten	2.039,09 €	1.975,09 €
11100.52490000	Veranstaltungen	4.803,04 €	4.611,04 €
11100.56140000	Betreuung der Bediensteten	1.663,79 €	1.663,79 €
11100.56420000	Mitgliedsbeiträge	15.476,28 €	15.476,28 €
11100.56920000	Verfügungsmittel	586,00 €	586,00 €
11100.56930000	Repräsentationen	6.646,36 €	6.651,36 €
11104.52420000	Essenskosten	38,00 €	38,00 €
11200.56420000	Beiträge zu	245,00 €	245,00 €
	Wirtschaftsverbänden,		
	Berufsvertretungen und Vereinen		
11400.44130000	Einnahme Kaffeegeld	-100,51 €	-100,51 €
11400.52420000	Bestückung Kaffeeautomat	1.123,42 €	1.123,42 €
11400.56320000	Abonnement OZ	944,85 €	945,80 €
11602.56420000	Beiträge zu	110,00 €	110,00 €
	Wirtschaftsverbänden,		
	Berufsvertretungen und Vereinen		
11801.56420000	Beitrag IDR e. V.	150,00 €	150,00 €

28 | 08 | 2023 Seite 59 | 91

Produktsachkonto	Bezeichnung	Bet	rag
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
12200.54159000	Zuschuss Tiefhoffreunde e. V.	16.979,60 €	20.979,60 €
12200.56420000	Beiträge zu	297,50 €	297,50 €
	Wirtschaftsverbänden,		
	Berufsvertretungen und Vereinen		
12203.56420000	Beiträge zu	85,00 €	85,00 €
	Wirtschaftsverbänden,		
	Berufsvertretungen und Vereinen		
12600.50190000	Aufwandsentschädigungen	3.480,00 €	3.480,00 €
	Jugend-, Gerätewart		
12600.50190000	Einsatzpauschale Feuerwehr	18.270,00 €	18.270,00 €
12600.52420000	Essenskosten	591,08 €	591,08 €
12600.56320000	Zeitschriften Freiwillige	211,50 €	151,50 €
	Feuerwehr		
12600.56420000	Mitgliedschaft	5.000,00 €	0,00€
	Feuerwehrförderverein		
21101.52430000	Schülerbetreuung Grundschule	510,75 €	510,75 €
21101.52490000	Veranstaltungen Grundschule	805,43 €	805,43 €
21501.52430000	Schülerbetreuung Regionale	22,72 €	22,72 €
	Schule Kosegarten		
21501.52490000	Veranstaltungen Regionale	462,79 €	462,79 €
	Schule Kosegarten		
21503.52430000	Schülerbetreuung	2.171,65 €	2.171,65 €
	Heberleinschule		
21503.52490000	Veranstaltungen Heberleinschule	3.770,62 €	3.624,46 €
24300.54190000	Schulsozialarbeit	52.954,00 €	52.954,00 €
25200	Städtisches Museum	181.944,11 €	168.430,87 €
25300	Tierpark	112.058,44 €	109.874,18 €
27200	Stadtbibliothek	218.510,94 €	207.538,09 €
28100	Heimat- und sonstige	123.475,73 €	118.956,15 €
	Kulturpflege		
33100	Förderung von Trägern der	88.071,85 €	106.792,30 €

28 | 08 | 2023 Seite 60 | 91

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag		
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung	
	Wohlfahrtspflege			
36100.54159000	Mietzuschuss, Leistungen	4.619,41 €	4.619,41 €	
	Baubetriebshof Kita			
36200	Jugendarbeit	9.365,48 €	7.517,95 €	
36601	Jugendhaus	244.655,89 €	229.476,33 €	
42100	Sportförderung	59.230,14 €	52.970,30 €	
42400	Sportstätten	522.124,63 €	431.806,34 €	
55300.56420000	Mitgliedsbeiträge Friedhof	76,00 €	76,00 €	
57100.56420000	Mitgliedbeiträge	2.500,00 €	2.500,00 €	
	Wirtschaftsförderung			
57100.52490000	Veranstaltungen	4.793,97 €	4.793,97 €	
	Wirtschaftsförderung			
57100.44110000	Standgebühren Berufsmesse	1.445,00 €	1.445,00 €	
57300.54159000	Zuschuss Gemeindezentrum	13.400,00 €	13.400,00 €	
	Buddenhagen			
57500	Tourismusförderung	246.445,11 €	225.129,56 €	
Gesamt		1.970.704,66 €	1.821.858,20 €	
Vorjahr		1.761.138,81 €	1.598.397,15 €	

Die freiwilligen Leistungen umfassen 8,25 % (9,63 %) der Erträge bzw. 9,09 % (8,49 %) der Aufwendungen, mithin 165,74 € (148,74 €) pro Einwohner.

Die im laufenden Saldo der **Finanzrechnung** ausgewiesenen freiwilligen Leistungen belaufen sich auf 1.821.858,20 € (1.598.397,15 €) und unterscheiden sich von den Ergebnissen insbesondere aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten, ausgewiesenen bzw. beglichenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie bilanzbezogenen Gegenbuchungen.

Bezogen auf die laufenden Einzahlungen in Höhe von 26.253,962,69 € (21.244.396,80 €) entspricht dies einem Wert von 6,94 % (7,52 %) und 153,23 € (135,00 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1-1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

28 | 08 | 2023 Seite 61 | 91

Da die Stadt Wolgast als Mittelzentrum mit ihren freiwilligen Leistungen auch übergemeindliche Aufgaben finanziert, muss diese Obergrenze hier differenziert betrachtet werden.

Der Begriff "freiwillige Leistungen" ist lediglich in Abgrenzung zu den It. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von "überflüssig" zu definieren.

Soweit sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, sind die Erträge aus den Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben den freiwilligen Leistungen gegenüber zu stellen.

Erst bei weiterem deutlichem Überschreiten der freiwilligen Leistungen sollten diese als Ursache für einen Fehlbetrag in die Haushaltssicherung einbezogen werden.

Des Weiteren ist der Bedarf für die Erhaltung der Infrastruktur in zentralen Orten in erhöhtem Maße gegeben.

Die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind nunmehr in die laufenden Schlüsselzuweisungen mit einem entsprechenden Zuschlag integriert und werden nur noch für investive Zwecke als Übergangszuweisungen gewährt. Auch diese läuft planmäßig mittelfristig bis 2025 aus.

Für die Belastungen aus den für die freiwilligen Aufgaben aufzubringenden Abschreibungen werden seitens des Landes Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke für Investitionen gewährt. Diese kommen einerseits den investiven Zahlungsmitteln zu Gute. Gleichzeitig stehen diese über die Einstellung als zweckgebundene Rücklage wiederum zur Entnahme in den Ergebnishaushalt zur Verfügung, um damit die Deckung der Differenz aus laufenden Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zur Verfügung zu ermöglichen.

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses erfolgte in 2021 keine Entnahme (1.055.668,10 €).

Aus den investiven Einzahlungen erfolgten keine Umbuchungen in den laufenden Saldo.

Die freiwilligen Leistungen sollten angesichts des negativen Gesamtergebnisses überprüft werden.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

28 | 08 | 2023 Seite 62 | 91

Prognose

Durch temporär erhöhte Steuermehrerträge konnte trotz Bildung einer Finanzausgleichsrücklage jahresbezogen ein Überschuss erzielt werden. Dieser konnte jedoch den sehr hohen negativen Ergebnisvortrag nicht decken und somit der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

Kurzfristig und einmalig sind jedoch zur Ergebnisverbesserung weitere Rücklagenentnahmen möglich, die das Defizit überkompensieren könnten.

Bereinigt um die Sondereffekte aus zusätzlichen Gewerbesteuerkompensationen und erhöhten Steuererträgen bei noch gleichzeitig erhöhten Schlüsselzuweisungen nach unterdurchschnittlichen Steuererträgen aus Vorjahren besteht weiterhin eine strukturelle Unterfinanzierung, sodass die Ertragslage mittelfristig als angespannt zu bezeichnen ist.

28 | 08 | 2023 Seite 63 | 91

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2021	Ist 2021		Gesamtermächtigungen 2021		
	€	%	€	%	+/-	
Summe der laufenden Einzahlungen	26.253.962,69	100,0	24.090.690,00	100,0	2.163.272,69	
Summe der laufenden Auszahlungen	22.570.530,27	86,0	25.678.582,01	106,6	-3.108.051,74	
Jahresbezogener Saldo der laufenden						
Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger						
Tilgung	3.683.432,42	14,0	-1.587.892,01	-6,6	5.271.324,43	
Summe der Einzahlungen aus						
Investitionstätigkeit	2.697.904,26	10,3	11.999.100,00	49,8	-9.301.195,74	
Summe der Auszahlungen aus						
Investitionstätigkeit	1.949.240,48	7,4	11.001.459,85	45,7	-9.052.219,37	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus						
Investitionstätigkeit	748.663,78	2,9	997.640,15	4,1	-248.976,37	
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl						
betrag	4.432.096,20	16,9	-590.251,86	-2,5	5.022.348,06	
Einzahlungen aus der Aufnahme von						
Krediten für Investitionen	0,00	0,0	718.400,00	3,0	-718.400,00	
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von						
Krediten für Investitionen	1.057.230,39	4,0	1.789.800,00	7,4	-732.569,61	
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von						
Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus						
Krediten für Investitionen	-1.057.230,39	-4,0	-1.071.400,00	-4,4	14.169,61	
Saldo der durchlaufenden Gelder und						
ungeklärten Zahlungsvorgänge	-28.370,43	-0,1	0,00	0,0	-28.370,43	
Veränderung der liquiden Mittel und der						
Kassenkredite	3.346.495,38	12,7	-1.661.651,86	-6,9	5.008.147,24	
Jahresbezogener Saldo der laufenden						
Ein- und Auszahlungen	2.626.202,03	10,0	-3.377.692,01	-14,0	6.003.894,04	
Zuführung zum investiven Bereich aus einem						
positiven Saldo der laufenden Ein- und						
Auszahlungen	0,00					
Zuführung zur Deckung eines negativen	2,00					
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen						
aus dem investiven Bereich	0,00					
Stand der liquiden Mittel und der						
Kassenkredite zum 31.12.2021/ 2020	-503.210,90		-3.849.706,28		3.346.495,38	

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2021 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

28 | 08 | 2023 Seite 64 | 91

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Einund Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen mit -1.516.310 € (-4.049.336,13 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit -3.488.649,32 € (1.469.370,46 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 1.071.400 € (1.037.940 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht. Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren waren auszahlungsseitig in Höhe von 78.331,86 € vorhanden und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Darüber hinaus wurde die einseitige Deckungsfähigkeit von laufenden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 6.749,85 € zugunsten der Investitionsauszahlungen in Anspruch genommen.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von $3.683.432,42 \in (-982.012,95 \in)$ und damit eine Verbesserung gegenüber der Planung um $5.199.742,42 \in (+3.067.323,18 \in)$ erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von $-1.057.230,39 \in (-1.037.265,91 \in)$ und dem bereinigten Vortrag der laufenden Rechnung in Höhe von $-3.489.244,22 \in (-1.469.370,46 \in)$ war der Haushaltsausgleich **nicht gegeben**.

Der <u>jahresbezogene</u> Saldo beläuft sich auf 2.626.202,03 € (-2.019.278,86 €), mithin 220,87 € (-170,55 €) pro Einwohner und ist damit ausgeglichen.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf -863.042,19 €, mithin -72,59 € (-294,65 €) pro Einwohner.

Seitens des Landesrechnungshofs werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2021 vor und nach Abzug der planmäßigen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen. Diese stellten sich 2021 wie folgt dar:

28 | 08 | 2023 Seite 65 | 91

Gemeindegröße	bis 500	500 bis 999	1.000 bis	5.000 bis	10.000 bis	über
	EW	EW	4.999 EW	9.999 EW	20.000 EW	20.000 EW
ohne Tilgung	193	242	199	270	147	204
mit Tilgung	140	183	154	214	115	162
Planmäßige	53	59	45	56	32	42
Tilgungen						
2019 ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309
2019 mit Tilgung	174	236	202	127	129	129
2019 planmäßige	52	51	46	56	33	180
Tilgungen						

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen

348,40 % (-94,67 %)

$$x = \frac{Saldo \ der \ laufenden \ Ein-und \ Auszahlungen}{planmäßige \ Tilgungen} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.034.390 € (1.990.256,13 €) gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 30.000,00 € gegeben und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit erfolgten in Höhe von 6.749,85 €.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Überschuss in Höhe von 748.663,78 € (-1.152.761,26 €) ab. Gegenüber den Gesamtermächtigungen wurde demnach eine Verschlechterung

28 | 08 | 2023 Seite 66 | 91

in Höhe von 248.976,37 € (+1.273.317,63 €) erwirtschaftet.

Hervorzuheben sind nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen für Anlagevermögen in Höhe von 9.114.857,80 €, insbesondere für die Sanierung der Kirchplatzschule, die Neugestaltung des Tierparks, den Ersatzneubau Kita Fröbel und diversen Straßenbaumaßnahmen. Diesen stehen Mindereinzahlungen aus den korrespondierenden Fördermitteln in Höhe von 7.254.527,85 €, aus Straßenbaubeiträgen in Höhe von 838.000,00 € sowie aus der Veräußerung von Grundstücken 1.269.421,86 € gegenüber.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 1.949.240,48 € (2.792.401,77 €), mithin 163,94 € (235,84 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 € pro Einwohner getätigt.

Für 2021 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inklusive kreisfreier Städte und Landkreis von 465 € pro Einwohner vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 385 € pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 404 € pro Einwohner.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo der laufenden Ein- uns Auszahlungen in Höhe von $3.683.432,42 \in$ sowie im investiven Bereich in Höhe von $748.663,78 \in$ wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von* $4.432.096,20 \in (-2.134.774,21 \in)$ erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelfehlbetrag vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt: +372,76 € /EW (-180,30 €/ EW)

In 2021 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden bereinigt um die 5% höchsten und Finanzierungsdefizite bzw. -überschüsse (damit ohne auffällige Gemeinden mit Sondereffekten, diese zumeist in kleinen Gemeinden gegeben)

28 | 08 | 2023 Seite 67 | 91

in der Größenklasse unter 500 EW:	+246 €/EW,	243 Gemeinden davon 56 mit Defizit (23,05 %), Spannbreite 2.814 €
500 – 1.000 EW:	+253 €/EW,	240 Gemeinden davon 54 mit Defizit (22,5 %), Spannbreite 1.620 €
1.000 – 5.000 EW:	+183 €/EW,	192 Gemeinden davon 46 mit Defizit (23,96 %), Spannbreite 1.537 €
5.000 – 10.000 EW:	+132 €/EW,	31 Gemeinden davon 11 mit Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.034 €
10.000 – 20.000 EW:	+84 €/EW,	11 Gemeinden davon 3 mit Defizit (27,27 %),
		Spannbreite 458 €
Über 20.000 EW:	+85 €/EW,	7 Städte davon 2 mit Defizit (28,57 %),
		Spannbreite 296 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden im kreisangehörigen Raum Überschüsse in Höhe von 155 € pro Einwohner ausgewiesen.

In allen Größenklassen wiesen 24 % aller Gemeinden ein Defizit aus.

Die Finanzsituation hat sich bei vielen kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG M-V und die Infrastrukturpauschalen zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen wiederspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht

28 | 08 | 2023 Seite 68 | 91

abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von $-1.057.230,39 \in (-1.037.265,91 \in)$. Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von $-28.370,43 \in (33.546,09 \in)$ ist insgesamt eine **Verbesserung** von $3.346.495,38 \in (-3.138.494,03 \in)$ eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Stadt Wolgast	+3.299.978,13 €	(-3.107.287,30 €),
Wohnungsverwaltung Wolgast	+14.937,41 €	(-45.222,57 €),
Wohnungsverwaltung Hohendorf/ Buddenhagen	+31.579,84 €	(+14.015,84 €),

Prognose

Durch Steuermehreinzahlungen und Gewerbesteuerkompensationsleistungen bei gleichzeitig erhöhten Schlüsselzuweisungen konnte in 2021 jahresbezogen ein Haushaltsausgleich erzielt und der negative Liquiditätsbestand deutlich reduziert werden. Dieser positive Trend wird sich jedoch nicht verstetigen und gar zu erhöhten Auszahlungen und Mindereinzahlungen aus dem FAG führen.

Die Entschuldungsmöglichkeiten des § 27 Abs. 1 FAG M-V hätten in 2022 aufgrund des positiven jahresbezogenen laufenden Saldos in Anspruch genommen werden und somit zu einer Entspannung der Finanzlage beitragen können, sofern die übrigen Voraussetzungen (Hebesätze, Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2019 sowie Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021) vorgelegen hätten. Durch die verzögerte Aufstellung der Jahresabschlüsse wurde hiervon nicht Gebrauch gemacht.

28 | 08 | 2023 Seite 69 | 91

4.4 Teilrechnungen/Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden zum Teil für die Leistungen des Baubetriebshofes vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden im Haushaltsplan benannt.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

	Zugeordnete Produkte				
Teilhaushalt	Sonstige Produkte		Wesentliche Produkte		
01 Stabstelle	11100	Verwaltungssteuerung			
	11801	Rechnungsprüfungsamt			
02 Zentrale Dienste und	11104	Kommunale Gremien	12600	Brandschutz	
öffentliche Ordnung	11200	Personal	52203	Wohnungsverwaltung	
	11300	Organisation			
	11400	Sonstige zentrale Dienste			
	11405	Bürgerbüro Lassan			
	11600	Finanzen			
	11602	Zahlungsabwicklung/			
		Kasse			
	11900	Rechtsamt			
	12100	Statistik und Wahlen			
	12200	Sicherheit und Ordnung			
	12203	Einwohnermeldeamt/			
		Standesamt			
	12208	Hafenaufsicht			
	12300	Verkehrsangelegenheiten			
	21100	Grundschulen			
	21101	Grundschule Wolgast			
		(Kosegarten,			
		Paschenberg)			
	21500	Regionale Schulen			
	21501	Schule Kosegarten (ohne			
		Grundschule)			
	21502	Sporthalle Baustraße			
	21503	Schule Heberlein			
		(verbundene Regional-			
		und Grundschule)			
	21504	Großsporthalle			

28 | 08 | 2023 Seite 70 | 91

T 21 1 14	Zugeordnete Produkte				
Teilhaushalt		Sonstige Produkte		Wesentliche Produkte	
	24300	Sonstige schulische			
		Aufgaben			
	25200	Städtisches Museum			
	25300	Tierpark			
	27200	Stadtbibliothek Wolgast			
	28100	Heimat- und sonstige			
		Kulturpflege			
	33100	Förderung von Trägern			
		der Wohnfahrtspflege			
	35100	Wohngeld			
	36100	Förderung von Kindern			
		in Tageseinrichtungen			
		und in Tagespflege			
	36200	Jugendarbeit			
	36601	Jugendhaus			
	42100	Sportförderung			
	42400	Sportstätten			
	52302	Denkmalpflege			
	53800	Kleineinleiter			
	54000	Konzessionsabgabe			
	54600	Parkeinrichtungen			
	55203	Förderung von Wasser-,			
		Boden- und			
		Deichverbänden			
03 Bauen und	11401	Grundstücks- und	54100	Gemeindestraßen	
Stadtentwicklung		Gebäudemanagement			
	11402	Liegenschaften			
	11403	Bauhof			
	36600	Spielplätze			
	51100	Räumliche Planungs- und			
		Entwicklungsmaßnahmen			
	51103	Städtebauliches			
		Sondervermögen Histor.			
		Altstadt Wolgast			
	51104	Städtebauliche			
		Gesamtmaßnahme			
		Wolgast-Nord			

28 | 08 | 2023 Seite 71 | 91

T. W	Zugeordnete Produkte			
Teilhaushalt		Sonstige Produkte		Wesentliche Produkte
	51105	Städtebauliches		
		Sondervermögen		
		Fischerwiek		
	52100	Bau- und		
		Grundstücksordnung		
		Gemeindestraßen		
	54200	Kreisstraßen		
	54300	Landesstraßen		
	54400	Bundesstraßen		
	54800	Häfen		
	55100	Öffentliches Grün		
	55200	Öffentliche Gewässer,		
		wasserbauliche Anlagen,		
		Gewässerschutz		
	55300	Friedhofs- und		
		Bestattungswesen		
	55500	Land- und		
		Forstwirtschaft		
	57100	Wirtschaftsförderung		
	57104	Existenzgründerzentrum		
	57300	Allg. Einrichtungen und		
		Unternehmen		
	57302	Weidehof BgA		
	57500	Tourismusförderung		
04 Zentrale Finanzleistungen	61200	Sonstige allgemeine	61100	Steuern allgemeine
		Finanzwirtschaft		Zuweisungen, allgemeine
	62500	Rechtlich unselbständige		Umlagen
		Sondervermögen		
	62600	Beteiligungen, Anteile,		
		Wertpapiere		

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten.

28 | 08 | 2023 Seite 72 | 91

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

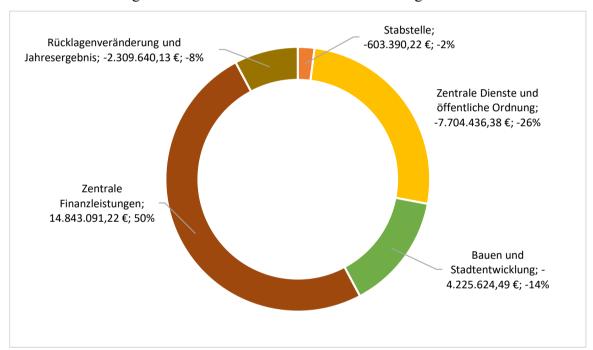
In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte

Die Struktur der Ergebnisse der Teilhaushalte stellt sich wie folgt dar:



Die Finanzierung der rechten Seite erfolgt insgesamt aus den beiden linken Teilbereichen. Es konnte gar ein Jahresüberschuss ausgewiesen werden.

In den Teilergebnis- und -finanzrechnungen entstanden <u>keine Überschreitungen der Ergebnisse bzw.</u> der Saldi der laufenden Zahlungen.

28 | 08 | 2023 Seite 73 | 91

Ergebnisse der wesentlichen Produkte (in €):

Produkt	Ergebnis	rechnung	Finanzrechnung		
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung	
12600 – Brandschutz	-532.280	-431.973,53	-481.500	-363.458,83	
52203 – Wohnungsverwaltung	27.150	35.747,08	41.530	45.877,90	
54100 – Gemeindestraßen	-1.923.290	-1.773.448,51	-1.201.530	-924.579,48	
61100 – Steuern, allgemeine	11.036.410	14.026.808,19	11.036.410	14.031.647,00	
Zuweisungen, allg. Umlagen					

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnis	rechnung	Finanzrechnung		
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung	
25200 – Städtisches Museum	-179.120	-181.944,11	-176.090	-168.430,87	
25300 – Tierpark	-112.270	-112.058,44	-110.020	-109.874,18	
27200 – Stadtbibliothek	-288.770	-218.510,94	-279.850	-207.538,09	
28100 – Heimat- und sonstige	-275.410	-123.475,73	-275.410	-118.956,15	
Kulturpflege					
57100 – Wirtschaftsförderung	-176.620	-143.797,07	-176.060	-141.614,54	
57104 – Existenzgründerzentrum	-144.990	14.440,24	-143.030	13.698,94	
62600 – Beteiligungen, Anteile,	596.280	675.183,15	596.280	673.684,15	
Wertpapiere					

Eine Kosten- und Leistungsrechnung liegt in Form einer Kostenträgerrechnung zur Berechnung der Amtsumlage vor. Darüber hinaus werden für die Leistungen des Baubetriebshofes interne Leistungsverrechnungen bzw. Umlagen vorgenommen. Im Produkt Baubetriebshof ergaben sich somit Erträge in Höhe von 22.761,00 € (18.678,59 €). Dies entspricht 2,08 % (1,76 %) der Gesamtaufwendungen des Produkts. Hieraus wird deutlich, dass die internen Leistungsverrechnungen noch nicht im vollen Umfang erfolgen, da der Baubetriebshof, bis auf die eigenen Sachkosten, ausschließlich für andere Produkte tätig werden wird.

Durch eine weitgehend direkte Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen kann der Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung auf das für die örtlichen Auswertungszwecke benötigte Maß begrenzt werden.

28 | 08 | 2023 Seite 74 | 91

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Schwerpunkt der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2020 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2021 stellt sich wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

	Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-3.488.649,32 €
+	Korrektur des Vortrags	-594,90 €
=	Bereinigter Saldo	-3.489.244,22 €
+	Saldo 2021	2.626.202,03 €
=	Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2021	-863.042,19 €
hierii	n: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00€
	Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

	Anfangsbestand	-706.106,12 €
+	Korrektur des Vortrags	594,90 €
=	Bereinigter Saldo	-705.511,22 €

+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus

28 | 08 | 2023 Seite 75 | 91

Investitionstätigkeit	748.663,78 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für	
Investitionen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2021	43.152,56 €
hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €
Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:	
Anfangsbestand	345.049,16 €
+ Saldo 2021	-28.370,43 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2021	316.678,73 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2020	-3.849.706,28 €
+ Veränderung 2021	3.346.495,38 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2021	-503.210,90 €
davon Stadt Wolgast	-1.073.638,23 €
Wohnungsverwaltung	570.427,33 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen:

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragungen aus 2021	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
			- in E	UR -	
Aufwandsermäch	ntigungen				
11401.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	904,40	ja, § 15 Abs. 1
11401.52330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	0,00	0,00	21.250,00	ja, § 15 Abs. 1
12600.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	7.037,90	ja, § 15 Abs. 1
21501.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	3.080,91	0,00	0,00	

28 | 08 | 2023 Seite 76 | 91

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragungen aus 2021	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
			UR -		
21502.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	8.473,44	ja, § 15 Abs. 1
21503.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	25.380,68	0,00	1.573,54	ja, § 15 Abs. 1
27200.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	5.007,18	0,00	0,00	
36100.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	6.757,25	ja, § 15 Abs. 1
36600.52360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	19.217,31	0,00	0,00	
42400.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	1.134,28	ja, § 15 Abs. 1
54100.52330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	0,00	0,00	7.666,99	ja, § 15 Abs. 1
55300.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	12.767,89	0,00	0,00	
12600.56150000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, per- sönliche Ausrüstungsgegen- stände	12.877,89	0,00	0,00	
Summe Aufwand	sermächtigungen	78.331,86	0,00	54.797,80	
Laufende Auszah	llungen				
11401.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	0,00	0,00	904,40	ja, § 15 Abs. 1
11401.72330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	0,00	0,00	21.250,00	ja, § 15 Abs. 1
12200.72490000	Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Ver- brauchsmittel	0,00	0,00	0,00	
12600.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- Benanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	0,00	0,00	7.037,90	ja, § 15 Abs. 1
21501.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	3.080,91	0,00	0,00	

28 | 08 | 2023 Seite 77 | 91

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragungen aus 2021	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		·	- in E	UR -	
21502.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	0,00	0,00	8.473,44	ja, § 15 Abs. 1
21503.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	25.380,68	0,00	1.573,54	ja, § 15 Abs. 1
27200.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	5.007,18	0,00	0,00	
36100.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	0,00	0,00	9.653,22	ja, § 15 Abs. 1
36600.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	19.217,31	0,00	0,00	
42400.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	0,00	0,00	1.134,28	ja, § 15 Abs. 1
54100.72330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	0,00	0,00	7.666,99	ja, § 15 Abs. 1
55300.72310000	Unterh. Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. GebEinrichtungen	12.767,89	0,00	0,00	
12600.76150000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, per- sönliche Ausrüstungsgegen- stände	12.877,89	0,00	0,00	
Summe		78.331,86	0,00	57.693,77	
Auszahlungen au	s Investitionstätigkeit				
11401.78522000	Auszahlungen für Baumaß- nahmen (Herstellungskos- ten) Gebäude	30.000,00	0,00	0,00	
11403.78561000	Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	0,00	0,00	35.856,84	ja, § 15 Abs. 3
36600.78561000	Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	0,00	0,00	17.588,69	ja, § 15 Abs. 3
42100.78159000	Investitionszuwendungen an sonstigen privaten Be- reich	0,00	0,00	150.000,00	ja, § 15 Abs. 3

28 | 08 | 2023 Seite 78 | 91

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragungen aus 2021	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
			- in E	CUR -	
54100.78532000	Auszahlungen für Baumaß- nahmen (Herstellungskos- ten) Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	202.630,00	ja, § 15 Abs. 3
55300.78522000	Auszahlungen für Baumaß- nahmen (Herstellungskos- ten) Gebäude	0,00	0,00	4.000,00	ja, § 15 Abs. 3
Summe	<u> </u>	30.000,00	0,00	410.075,53	
Summe Auszahlu	ıngsermächtigungen	108.331,86	0,00	467.769,30	

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 368.920,00 \in festgesetzt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen.

28 | 08 | 2023 Seite 79 | 91

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28.08.2023 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Wolgast dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wolgast bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des neuen Bürgermeisters, Herr Martin Schröter, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

28 | 08 | 2023 Seite 80 | 91

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wolgast sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Es ergaben sich vereinzelt Abweichungen zum landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan. Darüber hinaus erfolgten Beanstandungen zur Anlagenbuchhaltung in Bezug auf die (Rest-)Nutzungsdauer oder nachzuerfassenden Vermögensgegenständen. Die einzelnen Feststellungen wurden mit Tätigkeitsbericht vom 05.07.2023 dokumentiert. Sie überschreiten in Summe die Wesentlichkeitsgrenzen.
 - Die Beanstandungen werden mit der laufenden Verbuchung umgesetzt bzw. mit dem Jahresabschluss 2022 korrigiert. (B)
- Ausgleichsbeträge sind grundsätzlich dem SSV zuzurechnen und stellen daher weder Ertrag noch
 Aufwand in der Ergebnisrechnung des Kernhaushaltes dar. Darüber hinaus erfolgte
 zahlungsmäßig eine Verknüpfung mit den durchlaufenden Geldern. Hierfür sind jedoch lediglich
 die Bilanzkontenarten 179 und 379 vorgesehen. Eine Verbuchung in der Ergebnisrechnung führt
 somit zu einer unzulässigen Verlängerung. Im Ergebnis saldieren sich die Erträge und
 Aufwendungen auf null.

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten: <u>Jahresabschluss 2020</u>

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren.
- → Zum Jahresabschluss 2021 erfolgte keine Integration des Rechenschaftsberichts in den Anhang.

28 | 08 | 2023 Seite 81 | 91

- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens "Historische Altstadt" wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten.
- → Auch zum Jahresabschluss 2021 erfolgte keine Spiegelung der Vermögenswerte der Städtebaulichen Sondervermögen "Historische Altstadt" und "Fischerwiek".
- Obwohl sich die Stadt Wolgast im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen unter den Bankgebühren verbucht (5.068,55 €) und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. (F)

→ Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.

Jahresabschluss 2019

- Von dem für den Ankauf von Müllsäcken in Rechnung gestellten Preis wird ein Unkostenbeitrag von 2,5 % in Abzug gebracht und mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Gemäß des Bruttoprinzips ist dieser Unkostenbeitrag als Ertrag und der volle Aufwand darzustellen. (F)
- → Eine Beachtung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022.
- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzips ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen.
- → Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung erfolgt im Jahresabschluss 2023.
- Für die Betreibung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Absatz 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das 28 | 08 | 2023
 S e i t e 82 | 91

- Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen eingehalten werden.

 (F)
- → Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Ein entsprechender Verwendungsnachweis wurde wiederholt erst nach Abforderung durch das Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 14.06.2023 erstellt.
- Vollstreckungsgebühren werden für konkrete "Dienstleistung" der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden. Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden.
- → Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist frühestens zum 01.01.2024 möglich. Dies ist zum 31.12.2023 in allen Mandanten des Amtes geplant.

Jahresabschluss 2018

- Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2018 für einige Objekte der Stadt erfolgte im Dezember 2019. Eine Ausnahme von den besonderen Buchungsvorschriften der Wohnungsverwaltung ist nur dann möglich, wenn die Abrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes (31.05. des Folgejahres) erfolgt. Andernfalls sind die Betriebskostenvorauszahlungen als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zu verbuchen. Die abrechnungsfähigen Betriebskosten sind hingegen als unfertige Leistungen darzustellen.
- → Die Nebenkostenabrechnung erfolgte weiterhin außerhalb des Werterhellungszeitraumes, sodass die besonderen Buchungsvorschriften zu beachten sind.
- Die ingenieurtechnischen Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Stadtstraßen oder anderen Instandhaltungsmaßnahmen, sofern nicht aktivierungspflichtig, sollten den Unterhaltungsaufwendungen (Konto 5233) zugeordnet werden.
 Lediglich Aufwendungen für Machbarkeitsstudien, Konzepte o. ä. können unter dem Konto 5625 verbleiben.
- → Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen, wurde jedoch noch nicht vorgenommen.

28 | 08 | 2023 Seite 83 | 91

Jahresabschluss 2015

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651).
- → Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolgast.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Wolgast fest:

Das Vermögen (ohne RAP und amtsumlagefähige Beträge)

beträgt zum 31. Dezember 2021

108.257.828,97 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021

65,99 %.

Die Verbindlichkeitenquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2021

7.49 %.

Die Stadt ist zum Bilanzstichtag bilanziell nicht überschuldet.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde im Haushaltsjahr 2021 beachtet.

28 | 08 | 2023 Seite 84 | 91

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt	2.309.640,13 €.			
Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021	<i>-1.750.837,80</i> €.			
Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	<i>558.802,33</i> €.			
Der Vortrag aus Vorjahren beträgt	<i>-1.493.296,28</i> €.			
Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von	-934.493,95 €,			
der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.				
Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung nicht gegeben .				

Die Finanzrechnung	weist für	2021	einen	Saldo	der	laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	3.683.432,42 €.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite	
verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von	2.626.202,03 €.
Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt	<i>-3.489.244,22 €</i> .

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021	1.949.240,48 €.
Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von	2.697.904,26 €.
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der	
Tilgungen abgenommen um	1.057.230,39 €.
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	3.346.495,38 €.

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

Es erfolgte die Überschreitung der Verfügungsmitteln in Höhe von 86,00 €. Gemäß § 10
 28 | 08 | 2023
 S e i t e 85 | 91

GemHVO-Doppik dürfen diese Ansätze weder überschritten werden noch sind sie deckungsfähig und übertragbar. (F)

Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 20.233,33 €, insbesondere für Zuwendungen an Dritte, geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war.
 (B)

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen eine Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dies ist erstmalig für die Abschlüsse 2019 in 2020 vorzunehmen.

Die Stadt Wolgast verfügt über Beteiligungen an der Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %), der Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %), der Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %) sowie der Innovative Energien GmbH (25,1 %). Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt. Zukünftig ist auf die rechtzeitige

Erstellung und Vorlage zu achten. (F)

- → Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde bisher nicht erstellt.
- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lassan gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindekopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. (F)

- → Die Feststellung konnte in 2021 noch nicht umgesetzt werden.
- Für den Bau einer Bewässerungsanlage für den Rasensportplatz am Sportforum wurde dem Sportverein ein Zuschuss in Höhe von 22 T€ gewährt. Da es sich jedoch um eine Anlage der 28 | 08 | 2023
 S e i t e 86 | 91

Stadt Wolgast handelt, fungiert der Sportverein als Beauftragter der Stadt. Dies ist insoweit bedenklich, da hier vergaberechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. (F)

→ Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.

Jahresabschluss 2019

- Augenscheinlich wurden Personalaufwendungen der allgemeinen Schulverwaltung bei der Berechnung des Schullastenausgleichs berücksichtigt, da die Aufteilung auch auf Kostenstellen der konkreten Schule erfolgte. Die Kosten der Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen.
- → Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.
- Durch den Schulzweckverband Ückeritz wurden Aufwendungen für ehrenamtlich Tätigte bei der Erhebung des Schullastenausgleichs berücksichtigt. Die Kosten für die allgemeine Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu beringen. Die Erhebung ist demnach rechtswidrig. Künftig sollten etwaige Bescheide vor Auszahlung der Schulkostenbeiträge auf Richtigkeit geprüft werden.
- → Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.
- Die Entgelte für Trink-, Abwasser und Energie im städtischen Hafen werden auf Grundlage eines Bescheides erhoben. Dies ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 KAG M-V bei privatrechtlichen Entgelten ausgeschlossen. Hier tritt anstelle des Leistungsbescheides die Zahlungsaufforderung.

(F)

→ Laut Auskunft der Verwaltung wird dies künftig beachtet.

Jahresabschluss 2018

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.
 - In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. (F)
- → Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen. Es wurden jedoch weiterhin Rechnungen erstellt.

28 | 08 | 2023 Seite 87 | 91

 Für die Organisation von kulturellen Beiträgen im Rahmen des Hafenfestes Wolgast hat die Stadt Wolgast dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt. Die abgerechneten Aufwendungen konnten jedoch nicht nachvollzogen werden.

Es wurden entsprechende Rechnungen vorgelegt. Diese weichen jedoch wie folgt von den zu erstattenden Beträgen ab:

Eingangsrechnung	Erstattung	Differenz
500,00 €	400,00 €	-100,00 €
549,07 €	550,00 €	0,93 €
857,33 €	900,00 €	42,67 €
364,14 €	400,00 €	35,86 €
2.270,54 €	2.250,00 €	-20,54 €

Eine entsprechende Korrektur der Rechnungen gegenüber dem Veranstalter ist für 2021 vorgesehen. (F)

→ Die Rechnungen wurden in Ansprache mit dem Steuerberater korrigiert und an den Veranstalter verschickt. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt in 2023.

Jahresabschluss 2017

 Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 € netto durch das Unternehmen zugesagt.

Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.

Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

(B)

28 | 08 | 2023 Seite 88 | 91

→ Da durch den Sponsoring-Partner eine Beanspruchung der Vorsteuer vorgenommen wurde, wird die Umsatzsteuer durch die Stadt Wolgast ebenfalls abgeführt. Eine entsprechende Verbuchung und die Berücksichtigung in der Umsatzsteuererklärung erfolgt in 2023.

Jahresabschluss 2016

- Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind.
 Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten.
- → Eine entsprechende Rechnungskorrektur ist weiterhin offen. Mehrmalige Anfragen an das Finanzamt seitens der Verwaltung blieben erfolglos. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug. Der Sachverhalt befindet sich weiterhin in Klärung.

Jahresabschluss 2015

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.
 - Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor. (B)
- → Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.

Jahresabschluss 2014

Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des

28 | 08 | 2023 Seite 89 | 91

Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). (F)

→ Auch in 2021 wurde der Baubetriebshof für Dritte tätig. Hieraus ergaben sich Erträge in Höhe von 5.175,41 €.

Jahresabschluss 2012

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:
 - Erschließungsbeitragssatzung (1998)
 - Straßenbaubeitragssatzung (2006)
 - Kleineinleitersatzung (2006)
 - Marktstandsgebührensatzung (2003)
 - Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)
- → Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt. Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

28 | 08 | 2023 Seite 90 | 91

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 28.08.2023

Eschenauer

Eschenauer

Leiterin RPA

Ertel

Prüfer

28 | 08 | 2023 Seite 91 | 91